



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

**Per E-Mail**

Hessische Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe, die dem Genehmigungsverfahren nach § 82 Abs. 3 SGB XI unterfallen

Geschäftszeichen: VI 62 50i 0200 04 101 01

Bearbeiter/-in: Hr. Böcher  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27.12.2019

**Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) i. V. m. § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (AGPflegeVG) und der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten (Förder-VO);**

hier: Änderung der Rechtsanwendung in den Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie über Änderungen informieren, die sofort bzw. ab dem 01.01.2020 im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI zu berücksichtigen sind:

1. Einrichtungen der Behindertenhilfe, die zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI sind und eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI erhalten haben, werden vom Genehmigungsvorbehalt des § 82 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz SGB XI erfasst. Bisher wurden die Genehmigungsverfahren nur für geförderte Einrichtungen der Altenhilfe durchgeführt.
2. Sofern ein anderer als der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe für die betroffenen Pflegebedürftigen in diesen Einrichtungen sachlich zuständig ist (bspw. Landeswohlfahrtsverband Hessen), ist dieser zukünftig vor einer Genehmigung anzuhören (analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 Förder-VO).
3. Zukünftig sind alle öffentlichen Fördermittel oder sonstigen Zuwendungen Dritter bei der Ermittlung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in Abzug zu bringen. Dies folgt aus § 2 Abs. 2 Förder-VO, der vorschreibt, dass alle nach § 5 Abs. 2 Pflege-Buchführungsverordnung als Sonderposten bilanzierten Zuschüsse mit jahresgleichen Ertragsraten abschreibungsmindernd zu berücksichtigen sind. Bisher wurden nur Fördermittel des Landes Hessen kostenmindernd berücksichtigt.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Neuen Bäume 2  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



4. Bei gemieteten Einrichtungen ist gemäß § 5 Förder-VO eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Zukünftig wird diese jährlich neu vorgenommen, nicht nur bei Beantragung eines höheren Tagessatzes, weil jährlich mit einer Veränderung der Vergleichsgrundlage zu rechnen ist. Bitte legen Sie künftig jährlich die hierfür erforderlichen Unterlagen vor.

Die oben genannten Punkte kommen in allen Genehmigungsverfahren zur Anwendung, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 betreffen. Der Abzug aller Fördermittel (Nr. 3) erfolgt hingegen in allen noch nicht rechtskräftig beschiedenen Verfahren, die Zeiträume ab dem 01.01.2018 betreffen (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förder-VO in ihrer jetzigen Fassung).

**Bitte berücksichtigen Sie, dass aufgrund der oben genannten Änderungen die genehmigungsfähige Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen zukünftig geringer als in der Vergangenheit ausfallen kann.** Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ab Januar mit der Bearbeitung der Genehmigungsverfahren für den Zeitraum 2020 beginnen.

Sofern Sie wegen der Auswirkungen der Änderungen Rückfragen haben, stehen Ihnen meine folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem **6. Januar 2020** zur Verfügung:

Herr Dilbirin Yüsün	0641/303-2749
Frau Kerstin Teuscher	0641/303-2751
Frau Annika Schmidt	0641/303-2764

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Böcher